

§ 10 BbgEBG (Brandenburg) — Anerkennung von Landesorganisationen der Erwachsenenbildung

Brandenburgisches Erwachsenenbildungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Landesorganisationen der Erwachsenenbildung sind anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 sowie 9 bis 12 erfüllen, von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen juristischen Person des Privatrechts getragen werden, durch die ihnen angeschlossenen anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in mindestens einem Drittel der Landkreise und kreisfreien Städte Erwachsenenbildung organisieren und durchführen und sich zur Mitarbeit im Landesbeirat für Erwachsenenbildung gemäß § 15 verpflichten.

Zitiervorschlag: § 10 BbgEBG (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgEBG/10>